



**Der Stat Worm[b]s || Reformation: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Wie clag gegen Burgen vnnd haubtschuldner fürgenommen werden vnnd
geschehen mögen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

^{der} ^{bege} ^{hauptschuld}
^{vern} ^{ist} ^{der} ^{vnd} ^{vnd} ^{gesche}
 nern ^{ist} ^{der} ^{vnd} ^{vnd} ^{gesche}
 hen mogen. Zi. xviij.

Ich. N. clag wider. N. der ist Bürg vnd haubtschuldner worden für. N.
 demn hab ich gelüßen zehen güldin: vnd d er genant. N. mir zügesagt vñ
 versprochen die selben zübezalen zü. N. nun ist das benant zyle verschiener
 vnd mir die bestimpt Summ. N. noch vnbezalt. Bitt zü erkennen das. N. als
 haubtschuldner mir solich. N. güldin außricht vnd bezal mittsamt kosten vnd
 scheden. etc.

¶ Dese clag hatt statt so. x. tag nach der bestimpt zeit d bezalunge vmb vnd ver-
 schynen sindt vnd nitt ee gegen dem Bürgen vnd haubtschuldner.

Habe widerumb züerfordern die einem an
 dern zübehalten geben ist. Zi. xix.

Ich. N. clag von. N. kinder den hab ich inn vertruwen zübehalten geleyet
 oder gebenn. N. vnd solichs yetz wider an yn gefordert das weigert vnd
 verzlcht er mir wider zügeben. Bitt züerkennen das er mir solich. N. vnd
 N. wie ich ym das vberantwort habe widerstelle vnd zü meinen handen kommen
 lasse mitt beferung kosten etc.

¶ Item so die behaltenn habe durch vnflß oder geprauch des behalters beschädigt
 vnd erger worden were: mag der cleger solichen abgang oder schaden achten: auch
 fordern vnd bitten zümeßigen.

¶ Wes auch der dem zübehalten geben were notturrftigen kosten auff die vberge-
 ben habe oder güt außgelegt sett. mag er wider fordern vnd erlangen.

wie clag gegen vormunderu vnd pfle-
 gern nach verscheinung der zeit vmb rechen-
 schafft züthun mag geschehen. Zi. xx.

Ich. N. clag gegen. N. der ist mein vormünd gewesen. Nun hat die vormün-
 derschaft ein ende vnd ist die zeit seiner vormünderschaft auß. Darumb
 bitt ich züerkennen das er mir vmb alle vnd yede meines vatters vnd
 mütter seligen verlassen hab vnd güter wes er ingenömen vnd verhandelt hatt.
 rechnung thū. vnd alle solich habe vnd güter in dem Inuentario begriffen mitt
 sampt auff gehabener nützung zü meinen handen stelle vnd volgen lasse.